

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Finanzen - Abteilung Allgemeine Förderung
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Präsidenten des NÖ Landtages
Herrn Hofrat Mag. Edmund Freibauer

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 16.05.2001
zu Ltg.-**884/A-2/25-2001**
—Ausschuss

F3-A-0510/96 Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

-	Bezug	Bearbeiter	(02742)9005 Durchwahl	Datum
		Waygand	11226	15. Mai 2002

Betrifft
Entschließung des NÖ Landtages betreffend Heizkostenzuschusses (Antrag des Sozial-Ausschusses)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 13. Dezember 2001, Ltg. -884/A-2/25-2001, hat die NÖ Landesregierung am 20. Dezember 2001 ein Schreiben an die österreichische Bundesregierung z.H. Herrn Bundeskanzler Dr. Wolfgang Schüssel mit dem Ersuchen gerichtet, im Sinne des Landtagsbeschlusses ebenfalls einen Heizkostenzuschuss in der Höhe von € 40,-- für die Heizperiode 2001/2002 zu gewähren.

Dieses Schreiben wurde vom Bundesminister für Soziale Sicherheit und Generationen, Mag. Herbert Haupt, am 14. März 2002 folgendermaßen beantwortet:

„Bezugnehmend auf Ihr Schreiben betreffend die Gewährung eines Heizkostenzuschusses seitens des Bundes für 2001/2002 möchte ich zunächst festhalten, dass es im Laufe des Jahres 2000 auf Grund der internationalen Entwicklung zu einer Erhöhung der Heizölpreise kam. Der Bund hat sich daher entschlossen, finanzielle Mittel zur Unterstützung sozial Bedürftiger zur Minderung der Auswirkungen der Preissteigerungen am Heizölmarkt bereitzustellen. In einer Novelle zum Finanzausgleichsgesetz 1997 im Rahmen des Budgetbegleitungsgesetzes 2001 wurde daher normiert, dass der Bund den Ländern im Haushaltsjahr 2000 einen Zuschuss für Zwecke der Finanzierung von Raumheizungszuschüssen in Höhe der von den je-weiligen Ländern oder als Sozialhilfeträger von ihren Gemeinden und Gemeindeverbänden dafür in der Periode Oktober 2000 bis April 2001 vorgesehenen Ausgaben gewährt. Für diese Maßnahme ist das Bundesministerium für Finanzen primär zuständig. Dieser Zweckzuschuss war von vornherein nur als einmalige Maßnahme konzipiert. Auf Grund einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen ist die Aufnahme einer vergleichbaren Regelung in das Finanzausgleichsgesetz 2001 nicht vorgesehen. Es sind in den Bundesfinanzgesetzen 2001 und 2002 dafür auch keine Ausgaben budgetiert.“

Die in meinem Ministerium mit Vertretern der Länder eingerichtete Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung des Sozialhilferechtes“ hat in ihrer Sitzung am 31. Jänner 2002 den „Heizkostenzuschuss“ als Tagesordnungspunkt behandelt. Bei den Mitgliedern der Arbeitsgruppe bestanden Zweifel, dass der in dieser Form konzipierte Zweckzuschuss des Bundes im System der Sozialhilfe Platz findet. Einvernehmen konnte dahingehend erzielt werden, dass bei neuerlicher Gewährung eines derartigen Zweckzuschusses ein akkordiertes Vorgehen zwischen Bund und Ländern erfolgen sollte.

Dies vor allem im Hinblick auf einheitliche Grundsätze bei der Gewährung der Zuschüsse (z.B. hinsichtlich Betrag, Brennstoffart, Bezieherkreis, Antragsfrist).“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

Prokop e.h.

Landeshauptmannstellvertreter

Kranzl e.h.

Landesrat